

UMWELTBERICHT

TEIL II

DER

BEGRÜNDUNG

ZUR

43. ÄNDERUNG

DES

FLÄCHENNUTZUNGPLANES

DER

STADT KAPPELN

KREIS SCHLRESWIG-FLENSBURG

Inhaltsverzeichnis / Gliederung

Teil II – Umweltbericht

Stand: 07.10.2015

1 Anlass und Aufgabenstellung

2

Anlage:

1. -/-

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

HINWEIS: Die Erarbeitung des ‚vollständigen‘ Umweltberichtes erfolgt erst im Anschluss an das Verfahren nach § 4 (1) BauGB. Die entsprechenden erforderlichen Angaben bzw. Inhalte werden im weiteren Verfahren erarbeitet, aktualisiert und konkretisiert. Die folgenden Ausführungen stellen lediglich eine Kurzeinschätzung dar.

Kurzeinschätzung

Das Planungsgebiet liegt südlich von Kappeln an der Arnisser Straße ca. 300 m von der Schlei entfernt. Die Größe beträgt ca. 1 ha.

Östlich des Geltungsbereiches grenzt das Klärwerk und ein Sondergebiet ‚Boots- und Materiallager‘ (planungsrechtlich über den B-Plan 76 abgesichert) unmittelbar an.

Die sonstigen umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

An dem nord-westlichen und nord-östlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Acker- bzw. Grundstückzufahrt jeweils mit Knick an den Geltungsbereich an.

Das Planungsgebiet wird derzeit im FNP als Sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung ‚Bauhof‘ dargestellt. Die derzeitige genehmigte Nutzung des Großteils der Fläche erfolgt jedoch seit 1984 durch ein Bauunternehmen (in erster Linie als Lagerfläche und Bürogebäude). Der Geltungsbereich ist somit seit mehreren Jahrzehnten durch eine gewerbliche Nutzung geprägt und entsprechend vorbelastet. Der kleine an der nord-östliche Ecke des Geltungsbereiches befindliche ‚Dreieckszipfel‘ an der Arnisser Straße besteht aus einer bisher weitgehend ungenutzten Brachfläche mit Ruderalstrukturen (Flurstück 598).

Einen Eindruck von dem Geltungsbereich vermittelt ein Luftbild auf der folgenden Seite.

Durch die vorliegende Planung soll die derzeitige Nutzung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich nachhaltig abgesichert werden.

Durch die geplante Umnutzung ist grundsätzlich von keiner erhöhten Empfindlichkeit gegenüber äußeren

Umwelteinflüssen (z.B. Lärm- oder Geruchsimmissionen) auszugehen.

Ebenso sind durch die Umnutzung keine zusätzlichen erheblichen umweltrelevanten Projektwirkungen zu erwarten.

Zu berücksichtigende umweltrelevanten Zielsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung sind derzeit nicht erkennbar.

Im Landschaftsplan (Stand 12/1997) wird der Geltungsbereich sowohl im Bestands- als auch im Entwicklungsplan als Handels- und Gewerbefläche dargestellt (vgl. Abbildung). Planungsrelevante umweltrelevante Zielsetzungen sind gem. Landschaftsplanung ebenso nicht erkennbar. Abweichungen vom Landschaftsplan sind somit zusammenfassend ebenso nicht erkennbar.

Abbildung: Ausschnitt Landschaftsplan Kappeln (Plan Nr. 1a - Bestand)



Zu den zum jetzigen Planungsstand für die Umweltwertbestimmenden Funktionen im Geltungsbereich bzw. Wirkungsbereich gehören insbesondere:

- Generell die unversiegelten Böden im Geltungsbereich mit seine ‚Grünstrukturen (insbesondere den Ruderalstrukturen)‘.
- Generell die umliegenden bzw. angrenzenden geschützten Knickstrukturen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Konkrete Hinweise oder Nachweise auf das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vor. Aufgrund der Biotopausstattung, Lage und Strukturen ist mit Ausnahme von grundsätzlich geschützten Vögeln einem entsprechenden Vorkommen nach derzeitiger planerischer Einschätzung auch nicht zu rechnen.

Für den Geltungsbereich sind derzeit folgende Vorbelastungen erkennbar:

- ◆ Schall- und Geruchsimmissionen sowie generell erhöhte Stördichte durch interne und angrenzende gewerbliche Nutzung bzw. Kläranlage.

- ◆ Bodenversiegelungen und bauliche Anlagen aufgrund der Nutzungsvergangenheit.

Durch die vorliegende Bauleitplanung ist sowohl gegenüber dem Bestand als auch gegenüber des derzeitigen FNP in Abhängigkeit von möglichen Festsetzungen auf Ebene einer verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu rechnen. Die Eingriffsregelung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend abzuarbeiten.

Durch die vorliegende Bauleitplanung sind zusammenfassend zukünftig sowohl gegenüber dem Bestand als auch gegenüber des derzeitigen FNP keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erkennbar zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist ebenso mit keinen positiven Auswirkungen zu rechnen:

Abbildung: Luftbildübersicht vom Geltungsbereich



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kappeln hat den **Teil I und Teil II** der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Kappeln, den

.....

Bürgermeister/in